

9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) sowie der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) (jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 17.08.1999 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom __.__.____ die folgende 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

§11 (Art und Durchführung der Rest- und Bioabfall- und Papiersammlung sowie Strauchgutentsorgung) Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

„Die jeweiligen Abholtermine für Stadtteile und Straßenzüge für die Einsammlung von Rest- und Bioabfällen **und Papier** sowie **von** Restabfall- und Biowertstoffsäcken werden von der Stadt in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).“

§11 (Art und Durchführung der Rest- und Bioabfall- und Papiersammlung sowie Strauchgutentsorgung) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

„Die in § 10 Abs. 6 genannten **Biowertstoffsäcke der Stadt werden im Rahmen der Entleerung der Bioabfallbehälter abgeholt. Abs. 10, 2. Halbsatz gilt entsprechend.**“

§ 2

§ 13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„**Sperrmüll (im Folgenden sperrige Abfälle genannt) in haushaltsüblicher Menge (bis 3 cbm je Entsorgung) – (z. B. Möbel, Matratzen, Auslegeware) aus Wohnungen und anderen Teilen der zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke, der wegen seiner Größe und seines Gewichtes nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bzw. in einen Restabfallzusatzsack unterzubringen ist oder nicht mit möglichem bzw. vertretbarem Aufwand für die Unterbringung aufbereitet werden kann, wird bei der Sammlung sperriger Abfälle abgeholt.**

Dies gilt entsprechend für an die Restabfall- Regelabfuhr angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetriebe, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung enthalten.“

§ 13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es erfolgt 2 x jährlich eine Abholung auf Abruf.

Die Abholung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Stadt anzumelden.

Im Rahmen der Entsorgung können sperrige Abfälle **zerlegt und** aus Wohnungen und/oder anderen Teilen des Wohngrundstückes abgeholt werden.

Das Zerlegen und/oder die Abholung aus der Wohnung stellen Zusatzleistungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig.

§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.“

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„**Auf Wunsch wird eine Sperrgut-Express-Abholung durchgeführt, die gesondert gebührenpflichtig ist.**

Die Abholung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich bei der Stadt anzumelden. Die Abholung erfolgt nach Auftragseingang innerhalb der darauf folgenden zwei Arbeitstage.

Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 8 bis 12 gelten entsprechend.“

§ 13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„**Abfälle, die nicht dem Abs. 1 entsprechen, sind von der nicht gesondert gebührenpflichtigen Abholung als sperrige Abfälle ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere Altpapier, Altpappe, Altglas, Alttextilien, Bioabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Autoreifen, Bodenaushub, geschlossene Behälter, landwirtschaftliche Silofolien, gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben und schadstoffbelastete Abfälle sowie jeder Abfall, der nach Größe und Beschaffenheit in Rest- und Bioabfallbehältern und in amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Biowertstoffsäcken gesammelt werden kann. In Zweifelsfällen entscheiden die städtischen Bediensteten an Ort und Stelle, ob zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle entsorgt werden können. Je Einzelteil darf die Gewichtsgrenze von 70 kg nicht überschritten werden, anderenfalls besteht kein Recht auf Abholung.“**

§ 13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) **Absatz 5 entfällt.**

§13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Kühlergeräte, die im Regelfall schadstoffbefrachtet (FCKW) sind und sonstige große Geräte mit elektronischen Bauteilen, wie z. B. Waschmaschinen, Fernseher, Computer, HiFi-Anlagen und Herde (Elektronikschrott) aus privaten Haushaltungen **werden ebenfalls 2 x jährlich nicht gesondert gebührenpflichtig auf Abruf entsorgt.**

Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz gelten entsprechend.“

§ 13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) **Absatz 7 entfällt.**

§13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

„Da sperrige Abfälle, Elektronikschrott und nicht schadstoffbelastete Altmetalle **separat weiter verwertet werden**, sind die jeweiligen Stoffgruppen voneinander getrennt bereitzustellen.“

§ 13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) **Absatz 10 entfällt.**

§13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

„**Sperrige Abfälle können auch auf dem mit dem WZV Segeberg gemeinsam betriebenen Recyclinghof Norderstedt in der Oststraße 144 mit den Gutscheinen der Stadt Norderstedt angeliefert werden. Die Anlieferung im Rahmen des Gutscheinsystems ist nicht gesondert gebührenpflichtig.**“

§13 (Art und Durchführung der Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrgut), Elektronikschrott und Altmetalle) Absatz 13 wird wie folgt neu eingefügt:

„**Die Stadt Norderstedt unterstützt ausdrücklich den Ansatz, gebrauchsfähige Gegenstände wieder zu verwerten. Sie kooperiert hierzu mit gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Sozialkaufhaus Norderstedt).**

Die Abholung gebrauchsfähiger sperriger Abfälle ist nicht gesondert gebührenpflichtig und erfolgt ohne Rechtsanspruch.“

§ 3

§14 (Entsorgung verwertbarer Abfälle) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„**In privaten Haushaltungen anfallendes Altglas, Altpapier und flachgebündelte Kartonen, Alttextilien und nicht schadstoffbelastetes Altmetall sind zur getrennten Sammlung und Wiederverwertung wie folgt zu übergeben:**

a) **Altglas ist in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Depotcontainer einzufüllen.**

Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen auf/an den Depotcontainerstandplätzen ist nicht zulässig.

b) **Altpapier und flachgebündelte Kartonen sind in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Altpapierbehälter oder Depotcontainer einzufüllen. Im Stadtgebiet Norderstedt werden Altpapierbehälter in den Größen 120 l, 240 l, und 1.100 l eingesetzt. Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen in den Altpapierbehältern und auf/an den Depotcontainerstandplätzen ist nicht zulässig.**

Die Altpapierbehälter sind gut sichtbar, aber nicht verkehrsgefährdend, am Entsorgungstag am Straßenrand bereitzustellen (§ 11 Abs.1 Satz 1 und § 12 gelten entsprechend).

Die jeweiligen Abholtermine für Straßenzüge für die Entleerung der Altpapierbehälter werden von der Stadt in geeigneter Weise bekannt gegeben.

c) Alttextilien können in die hierfür aufgestellten und zweckbestimmten Depotcontainer eingefüllt werden.

Das Einfüllen anderer Abfälle sowie das Ablagern von Abfällen auf/an den Depotcontainerstandplätzen ist nicht zulässig.“

§ 4

§ 20 (Datenschutzbestimmungen) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Angabe **des Fachbereichs Einwohnerwesen** der Stadt aus dem jeweiligen Melderegister über

- a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
- b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,
- c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,

§ 20 (Datenschutzbestimmungen) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum-, oder Gewerbeabmeldungsakten des **Amtes für Ordnung und Bauaufsicht** der Stadt über

- a) den Namen sowie die Anschrift des Gewerbe- bzw. Industriebetriebes,
- b) den Namen und die Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers des Gewerbe- bzw. Industriebetriebes,
- c) den Tag der Errichtung des Gewerbe - bzw. Industriebetriebes,

§ 20 (Datenschutzbestimmungen) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Angabe der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und deren Anschriften, Nutzungsberechtigte und deren Anschriften aus den Liegenschaftsbüchern **des Fachbereiches Liegenschaften** bzw. den Unterlagen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt tritt am 01.01.2011 in Kraft .

Norderstedt, den _____

STADT NORDERSTEDT
gez.

Grote
Oberbürgermeister